

Landkreis Journal



Amtsblatt Landkreis Görlitz
Hantske łopjeno wokrjesa Zhorjelca

Ausgabe 90, 20. Mai 2016, Jahrgang 8

Amtliches (Auszug)

Einladung Kreistagsausschüsse; Beschlüsse Kreistag; Allgemeinverfügung Horstschutzzzone; UVP Klitten; Offenlegung Liegenschaftskataster; Monitoring für Naturschutz; Schülerbeförderungssatzung; Haushaltssatzung ZV Allwetterbad Großschönau; Bienenerkrankung; Fachkräfteallianz startet Projektaufruf >> Seiten 4 – 9

Redaktionelles (Auszug)

Jungenaktionstag; Umweltprojekt für Kitas; Spielen macht Schule; Bildungsseite; Termine Kreismusikschule; Schloss Königshain; Mammutbaumstubben gereinigt; Gerhart-Hauptmann-Theater; Fotowettbewerb; Ausstellungstipps, Kreisfeuerwehrverband unterstützt; Abfallwirtschaft; Umgebendehaustag >> Seiten 2, 3, 10-12

Ostritz liegt am Oder-Neiße-Radweg. Die zahlreichen Radfahrer, die in der vorjährigen Saison ihr Radl an der Kirche abstellten, um sich mal im Gotteshaus umzuschauen und etwas Ruhe zu finden, haben die Entscheidung



leicht gemacht: Die „Mariä Himmelfahrts“-Kirche kann doch auch eine Radwegkirche sein. Was braucht es dazu? Abstellmöglichkeiten für die Räder, ein Rastplatz mit Wasserstelle, Toi-

Radwegkirche in Ostritz

letten, Informationsmaterial – und ein offenes Gotteshaus. Am **21. Mai** wird die Ostritzer Kirche im Rahmen der Sternradfahrt des Landkreises Görlitz als erste katholische Radwegkirche in Sachsen feierlich eingeweiht und ein entsprechendes Signet wird angebracht. Start ist 10.30 Uhr mit einer kurzen Andacht und anschließender Segnung der Fahrräder. Zuvor treffen sich hier Radler aus Löbau, Zittau, Tschechien und Polen. Dann machen sich Gemeinde

und Gäste auf zu einem kleinen Ostritzkorso, um sich der Sternradfahrt des Landkreises nach Königshain anzuschließen oder sich im Umfeld der Kirche zu unterhalten. Auch Kirchen- und Orgelführungen wird es an diesem Tage geben. Die wunderbaren barocken Seitenaltäre sind restauriert und geben der Kirche einen besonderen Glanz. Wer dabei sein will, ist herzlich eingeladen. Infos Sternradfahrt: www.sternradfahrt.de



Die Wahl des richtigen Berufes ist alles andere als einfach. Damit Ihr Kind im Dschungel der Möglichkeiten die Orientierung behält, findet am **28. Mai** wieder die Ausbildungsmesse INSIDERTREFF in Löbau statt. Landrat Bernd Lange lädt Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ein und gibt einen Ausblick:

Welchen Stellenwert hat für Sie der INSIDERTREFF im Landkreis Görlitz?

Bereits seit 2013 findet die wichtigste Messe zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Görlitz statt. Besonders wichtig ist mir, dass die jungen Fachkräfte von Morgen einen Einblick in die Vielzahl an Berufs- und Studienfeldern erhalten. Dies gelingt den Ausstellern wunderbar durch attraktive Mitmach-Angebote. Die Jugendlichen lernen

Werde auch du zum INSIDER!

die Unternehmen und Einrichtungen kennen und erfahren durch Gespräche und gemeinsame Aktivitäten, was sich hinter den einzelnen Berufsfeldern verbirgt und wie viel Spaß die Berufe mit sich bringen können. Es freut mich sehr, dass immer mehr Unternehmen und Jugendliche beim INSIDERTREFF zueinander finden.



Wie viele Unternehmen werden sich präsentieren?

Wir erwarten ca. 150 Aussteller im Messe- und Veranstaltungspark Löbau. Dadurch können 148

Berufe – darunter moderne sowie traditionelle Berufsfelder – und 79 Studienfächer vorgestellt werden.

Gibt es in diesem Jahr ein besonderes Highlight?

Ja, den mobilen Ausbildungstruck des TÜV Rheinland - dieser bietet viele Möglichkeiten zum Mitmachen, Ausprobieren und Experimentieren in den Bereichen Metall, Schweißen, IT, Elektrotechnik und Lager/Logistik.

Was wünschen Sie den Ausstellern und Besuchern der Ausbildungsmesse?

In erster Linie wünsche ich allen Besuchern und Ausstellern gleichermaßen einen erlebnisreichen Tag mit vielen Eindrücken und in-

teressanten Gesprächen. Ich hoffe auf schönstes Messewetter und eine rege Teilnahme.

Ein großer Dank gilt...

... speziell dem Organisationsteam und unseren Kooperationspartnern: Industrie- und Handelskam-

mer Dresden, Handwerkskammer Dresden, Agentur für Arbeit Bautzen sowie Jobcenter Landkreis Görlitz und Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien. Gemeinsam beweisen wir, dass etwas sehr Gutes entsteht, wenn wir alle an einem Strang ziehen.

Auf dem INSIDERTREFF erwarten Sie:

- Informationen zu Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten
- Mitmachangebote und Aktionen der Unternehmen
- Azubis, die INSIDERTipps zu Ausbildungsberufen geben
- kostenloser Bewerbungsscheck und Bewerbungsfotos
- Informationstruck der Bundeswehr
- Ausbildungstruck des TÜV Rheinland
- Berufsberater der Agentur für Arbeit informieren (mit Lehrstellenbörse) und checken Bewerbungsunterlagen
- Messerundgänge, Treffpunkt: Stand der Agentur für Arbeit H1, Blumenhalle: 10.30 Uhr Industrie (Metall, Kunststoff, Textil); 11.30 Uhr Ernährung und Landwirtschaft; 13.00 Uhr Handwerk
- Last-Minute-Stellenbörse am INSIDERTREFF-punkt: Bringen Sie Bewerbungsunterlagen oder zumindest ein Kurzprofil (mit Kontaktdaten) mit. www.zukunft-goerlitz.de/INSIDERTREFF

INSIDERTREFF

Samstag, 28.05.2016
9.30 - 16.00 Uhr

DEINE AUSBILDUNGSMESSE IN DER REGION

Messe- und Veranstaltungspark Löbau
Görlitzer Straße 2 | 02708 Löbau
www.zukunft-goerlitz.de

2016

7. Jungenaktionstag „BLEIB COOL, JUNGE!“

Beim 7. Jungenaktionstag des Arbeitskreises JUNGENarbeit Görlitz am Samstag, **18. Juni**, dreht sich in der Zeit von 14 bis 18 Uhr alles rund um das Thema Umgang mit Aggression. Alle Jungen zwischen 8 und 16 Jahren sind – gern auch mit ihren Vätern und anderen männlichen Vertrauenspersonen – zum Vorbeikommen und Mitmachen in den Stadtpark Görlitz eingeladen.

Auf die Jungen warten neben Aikido und einer Schrei-Box auch Entspannung und Selbstüberwindungsaktionen. Dort können sie ergründen, was bei ihnen Aggressionen auslöst und wie sie damit „cool“ umgehen können. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Zum Abschluss gibt es wie jedes Jahr gemeinsames Grillen, Quatschen und Chillen im Stadtpark.

Für Informationen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Landkreis Görlitz | Jugendamt
Daniel Wiesner
E-Mail: familie@kreis-gr.de | ☎ 03581 663-2872
Web: <http://arbeitskreis-jungenarbeit-gr.blogspot.de/>

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Pressestelle, ☎ 03581 663-9006,
E-Mail: presse@kreis-gr.de V.i.S.d.P.: Bernd Lange www.kreis-goerlitz.de

Auflage: 145.000 Exemplare, Landkreis Görlitz

Anzeigen, Sonderveröffentlichungen, Verteilung: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neißer mbH, Petra Rudolph, Peggy Lange, Neustadt 18, 02763 Zittau, ☎ 03583 77555873; Anzeigen Görlitz/Niesky: Christiane Köcher, ☎ 0174 9705572 oder Philipp Schmidt, ☎ 0162 6817473; Anzeigen Weißwasser: Hubert Noack, ☎ 0172 5 332386; Anzeigen Löbau/Zittau: Christian Scharf, ☎ 0152 0694 35 41

Layout/Satz: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neißer mbH Görlitz, City-Center Frauentor, An der Frauenkirche 12, 02826 Görlitz Druck: Dresdner Verlagshaus Druck GmbH
Landkreisjournal online: www.kreis-goerlitz.de, Aktuelles, Amtliches, Amtsblatt/Landkreisjournal

Nächster Erscheinungstermin: Nr. 91: 24. Juni 2016

Aufruf zum Umweltprojekt für Kitas 2016

Das Naturschutzzentrum „Zittauer Gebirge“ veranstaltet auch in diesem Jahr ein Umweltprojekt für Kitas. „Lebensraum Wasser - Unterwegs mit Herrn Biber und der Wasserramsel Frieda“ ist das Thema. Die Kinder sollen auf altersgerechte Weise verschiedene Lebensräume geschützter Arten kennen und damit die Zusammenhänge im Naturschutz verstehen lernen. Biber, Wasserramsel, Schwarzstorch und ihre Lebensräume stehen im Mittelpunkt.

Das Naturschutzzentrum besucht die Kitas zur Einführung mit dem Puppentheaterstück „Zu Besuch bei Benno, dem Biber und Frieda, der Wasserramsel“. Danach beschäftigen sich die Kindergärten mit dem Projektthema. Zum Abschluss werden Exponate für eine Wanderausstellung gefertigt. Dem Ideenreichtum der Kitas sind dabei keine Grenzen gesetzt. Es können Bilder/Collagen, Fotodokumentationen oder Basteleien angefertigt werden. Vorschul-Kindereinrichtungen sind ebenso eingeladen, sich am Projekt zu beteiligen.



Den Projektauftrag finden Sie unter <http://www.naturschutzzentrum-zittau.de/aktuelles.html>

Kontakt/Terminvereinbarung: Naturschutzzentrum „Zittauer Gebirge“ gemeinnützige GmbH, Goethestraße 8, 02763 Zittau, ☎ 03583 512512, E-Mail: koordinierung@nsz-zittau.de

„Spielen macht Schule“ für Grundschulen

Sächsische Grund- und Förderschulen können sich **bis zum 5. Juni** für eine kostenlose Spiele-Ausstattung bewerben. Eingereicht werden muss dafür ein individuelles Konzept, wie die Spiele in den Schulalltag integriert werden. Ziel der Initiative und des gleichnamigen Wettbewerbes „Spielen macht Schule“ ist es, Kindern das Lernen zu erleichtern. Der Verein möchte durch ein Zusatzangebot Kinder für naturwissenschaftlich-, technische und künstlerische Themen begeistern und sie auf kreative Weise

fördern. Dazu werden zusätzliche thematische Werkstätten angeboten. Die Schulen erhalten bei erfolgreicher Bewerbung eine themenbasierte Spiel-Ausstattung, zum Beispiel einen Baukasten für Modelleisenbahnen oder Experimentierkästen. Die Initiative, die von allen 16 Kultusministerien unterstützt wird, hat der Verein Mehr Zeit für Kinder 2007 mit dem ZNL TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen ins Leben gerufen. Infos: <http://www.spielen-macht-schule.de>

Ein Leben lang lernen im Landkreis Görlitz

IMPULS REGIO beim INSIDERTREFF

Das Mentoring-Programm IMPULS REGIO präsentiert sich mit seinem außerschulischen Berufs- und Studienorientierungsangebot ebenfalls auf der Ausbildungsmesse INSIDERTREFF am 28. Mai in Löbau. Die Ansprechpartner stehen allen Interessierten in der INSIDER-Lounge zur Verfügung, um Fragen rund um das Programm zu beantworten.

IMPULS REGIO: Berufserfahrene Frauen und Männer (Mentoren), die für ihren Beruf „brennen“, nehmen sich ehrenamtlich Zeit für die Jugendlichen (Mentees), das heißt sie begleiten diese und unterstützen sie auf ihrem Weg auf der Suche nach einem passenden Berufsfeld.

Der Mentorenpool besteht derzeit aus etwa 40 ehrenamtlich tätigen Mentoren aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern – von Apotheke bis Zoologie. Sollten Sie Interesse an ehrenamtlicher Arbeit mit Jugendlichen und ihren Arbeitsort im Landkreis Görlitz haben sowie Ihre Erfahrungen im Job mit Freude weitergeben wollen, werden auch Sie Mentor!

In den letzten drei Jahren haben etwa 40 Mentees gemeinsam mit einem Mentor am Mentoring-Programm teilgenommen. Wenn du mindestens zwölf Jahre alt bist, im Landkreis Görlitz wohnst, noch kein(e) Ausbildung/Studium absolviert hast und unbedingt in einen Beruf deiner Träume hineinschnuppern möchtest, dann werde auch du ein Mentee!

Kontakt: Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH, Mentoring-Programm IMPULS REGIO, Elisabethstraße 40, 02826 Görlitz, Telefon: 03581 329010, baerbel.moritz@wirtschaft-goerlitz.de

Kreisvolkshochschule unterstützt Vereine

Viele Vereine und soziale Initiativen haben Mühe, geeigneten Nachwuchs für die Vorstandsarbeit zu finden. Mit dem Programm „Engagement braucht Leadership“ möchte die Robert-Bosch-Stiftung Vereinen bei der Gewinnung, Qualifizierung und Nachbesetzung von Vorständen helfen. Die VHS Dreiländereck ist ein Modellstandort dieses Programms und entwickelt Angebote für Vereinsvorstände, um deren Engagement bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu unterstützen. Konkret geht es darum, Engagierte für die Vorstandsarbeit zu gewinnen und Vorstände durch Qualifizierung und Beratung in ihrer Arbeit zu unterstützen. An der VHS Dreiländereck werden dafür von Juni 2016 bis März 2017 mehrere Workshops und Foren für Vorstände in Vereinen durchgeführt.

Nach einem Auftakt am 28. Juni in Löbau, in dessen Rahmen eine Bedarfserhebung aus Sicht der Vereine erfolgt, schließen sich vier weitere Veranstaltungen an. In diesen Workshops bzw. Foren werden Themen wie beispielsweise Vereinsrecht, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit oder Teamwork und Nachfolge bearbeitet.

Ansprechpartner: VHS Dreiländereck, Matthias Weber, Telefon: 03585 4177440, matthias.weber@vhs-dle.de

„PEGASUS – Schulen adoptieren Denkmale“

Bis zum 10. Juni können sich sächsische Schulklassen um eine Prämie im Landesprogramm „PEGASUS – Schulen adoptieren Denkmale“ bewerben. Mit Prämien, Fortbildungen und Bildungstagen für Schüler und Lehrer werden Lernimpulse gegeben, die für eine Beschäftigung mit dem Kulturerbe werben. Egal, ob im Fachunterricht, im Profil, im Neigungskurs oder im Ergänzungsbereich, Denkmale laden ein, sich über die eigenen Wurzeln Gedanken zu machen und Verantwortung für die Zeugnisse der Vergangenheit zu übernehmen. PEGASUS ist ein gemeinsames Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Landesamt für Archäologie Sachsen, dem Dresdner Amt für Kultur und Denkmalschutz sowie mit den Partnern der Sächsischen Bildungsagentur und des Forums für Baukultur e. V. Dresden. www.schule.sachsen.de/pegasus

Ferien als Cowboy und Indianer

Im KIEZ Querxenland in Seifhennersdorf wird in diesem Jahr das Lasso ausgeworfen, denn dort heißt es: „... wir spielen Cowboy und Indianer“. In jeder Ferienwoche gibt es die Indianerspiele, den „Goldrausch im Wilden Westen“, „Yippie Yeah am Buffet“ und der Häuptling „Stepender Bär“ lädt zum Tanz und mehr.

Neben dem Ferienprogramm im Wilden Westen stehen noch 14 Spezialcamps für 6 bis 16-Jährige zur Auswahl, egal ob Sport, Sprachen oder ein Feriencamp zum „Reinschnuppern“.

Anfragen und Buchung an: KIEZ Querxenland, Telefon: 03586 451125, info@querxentours.de, www.querxentours.de

5. Tag der Nachbarsprachen: Jetzt anmelden!

Auch dieses Jahr lädt der Verein TriLingo e. V. deutsche, polnische und tschechische Kindereinrichtungen aus dem Dreiländereck ein, gemeinsam einen „Tag der Nachbarsprachen“ zu feiern. Dabei wird es am 23. September wieder ein großes trinationales Nachbarsprachfest auf der Altstadtbrücke Görlitz/Zgorzelec geben, das von den Erzieher-Fachschülern der DPFA-Schulen Görlitz tatkräftig unterstützt wird. Aber auch fröhliche Feste und andere Aktivitäten rund um die Nachbarländer und ihre Sprachen, die vor Ort in den Kitas stattfinden, sollen an diesem Tag die vielfältigen Potenziale früher nachbarsprachiger Bildung in den besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken.

Kitas, Vereine und Initiativen, die sich am 5. „Tag der Nachbarsprachen“ beteiligen wollen, werden um Teilnahmemeldung bis zum 24. Juni gebeten. Angesprochen sind dabei auch regionale Unternehmen, die Aktivitäten zu unterstützen.

Ausführliche Informationen und Teilnahmebogen auf www.trilingo.eu

Wann – Was – Wo?

22.05.2016 • 10-18 Uhr
Internationaler Museumstag
freier Eintritt • SENCKENBERG
Museum für Naturkunde Görlitz
www.senckenberg.de/goerlitz

25.05.2016 • 16 Uhr
Alte Raumkonzepte und neue Freiräume? Thesen zukunftsweisender Siedlungspolitik • Hochschule ZI/GR, Görlitz, Furtstraße 2, Hermann-Heilkamp-Haus, Hörsaal 1.01

25.05.2016 • 17 Uhr
Führung über die archäologische Grabung auf dem Zittauer Rathausplatz durch das Landesamt für Archäologie Dresden

27.06.-05.08.2016
Kinder-Sommerferien-Akademie „Auf Bergen und in Tälern der Oberlausitz“ • einwöchige Exkursionen, SENCKENBERG Museum für Naturkunde Görlitz

25.-29.07.2016 01.-05.08.2016
Radel-Camp Schnupper-Camp
Feriencamps für 9- bis 12-Jährige mitten in der Natur • Schullandheim Reichwalde, Robert-Koch-Straße 21, 02943 Boxberg/O.L. OT Reichwalde • Telefon: 03577432242 www.schullandheimreichwalde.de

immer mittwochs
Klanggarten – Musik für und mit Kindern im kunstWERK im Kronenkino (1.OG), Äußere Weberstraße 17, 02763 Zittau
15.30-16.00 Uhr: Kinder 0-1,5 Jahre
16.15-17.00 Uhr: Kinder 1,5-3 Jahre
17.15-18.00 Uhr: Kinder 3-6 Jahre
Anmeldung: Mehrgenerationenhaus, Telefon: 03583 779621, mehrgenerationenhaus@hillerschevilla.de

Sitzungen der Kreistagsausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales findet am **30.05.2016**, 16 Uhr, im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10 statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 04.04.2016
- 2 Informationen
- 2.1 Information zur Tuberkulosesituation im Landkreis Görlitz
- 2.2 Information zu Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 3 Beschluss zu den Mehrgenerationenhäusern im Landkreis Görlitz
- 4 Sonstiges

Technischer Ausschuss

Die 10. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **31.05.2016**, 16 Uhr, im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10 statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 05.04.2016
- 2 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A - K 8610 Strahwalde - Herrnhut (B178 alt) Straßendeckenerneuerung von Anbindung an die S 143 bis Anbindung an die S 144
- 3 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A - Umbau und Sanierung Oberland-Gymnasium Seiffenhennersdorf Haus 1 - Los 101 Bauhauptleistungen
- 4 Regelung zur Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A in der sitzungsfreien Zeit 2016
- 5 Sonstiges

Jugendhilfeausschuss

Die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **02.06.2016**, 9 Uhr, im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10 statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 07.04.2016
- 2 Berichterstattungen
- 2.1 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 2.2 Unterausschuss Kindertageseinrichtungen und Familienbildung
- 2.3 Arbeitsgemeinschaft Träger der Jugendhilfe
- 3 Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz/Jugendamt
- 4 Bedarfsfeststellung zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung ab 2017
- 5 Aufruf des Landkreises Görlitz zur Einreichung von Anträgen für den Planungszeitraum 2017 – 2020
- 6 Fachkraftförderung 2016
- 7 Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Hillersche Villa gGmbH
- 8 Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Hillersche Villa e.V.
- 9 Kita-Invest 2016
- 10 Änderung Terminplan 2016
- 11 Sonstiges

Hauptausschuss

Die 10. Sitzung des Hauptausschusses findet am **07.06.2016**, 16 Uhr, im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Raum 0.10 statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Sitzungsniederschrift vom 12.04.2016
- 2 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen
- 3 Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung zur Vorbereitung Kreistag 29.06.2016 Bernd Lange, Landrat

Kunstauktion: Termin vormerken

Die Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz organisiert auch 2016 eine Kunstauktion. Zum achten Mal haben Künstler die Möglichkeit, an der Kunstauktion teilzunehmen. Die zu versteigernden Kunstwerke werden ab 16. Juni in der Blumenhalle des Landesgartenschauengeländes in Löbau gezeigt. Die Auktion findet am **25. Juni** statt.

Allgemeinverfügung Landkreis

zum Schutz von Brut- und Wohnstätten von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten vom 02.05.2016

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 und § 28 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - Sächs-NatSchG) vom 15.05.2013 erlässt der Landkreis Görlitz als zuständige untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung über die teilweise Aufhebung der Beschränkung des Betretungsrechts

1. Der Punkt 1. der Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz zum Schutz von Brut- und Wohnstätten von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten vom 22.12.2015 wird insofern geändert, dass die Regelung: für das Flurstück 673/16 (teilweise) in der Gemarkung Jonsdorf, der Gemeinde Jonsdorf (HSZ „Nonnenfelsen“) mit Wirkung ab dem 15.05.2016 aufgehoben wird.
2. Der Punkt 3. der Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz zum Schutz von Brut- und Wohnstätten von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten vom 22.12.2015 wird insofern geändert, dass die Regelung: für das Flurstück 416/6 (teilweise) in der Gemarkung Oybin, der Gemeinde Oybin (HSZ „Ostabfall des Berges Oybin“) mit Wirkung ab dem 15.05.2016 aufgehoben wird.
3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 22.12.2015, in Verbindung mit der Änderung vom 02.05.2016 unverändert.
4. Bekanntgabe

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung wird beim Landratsamt Görlitz, Untere Naturschutzbehörde, am Standort Löbau (Georgewitzer Straße 52), nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Görlitz (Landkreisjournal) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 bis 2 getroffenen Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Bernd Lange, Landrat

Vollzug des Gesetzes über die UVP

Feststellung zur Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht für die Wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas; der Anlage zur Biogaserzeugung sowie der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen am Standort Halbendorfer Straße 213 A in 02943 Boxberg, OT Klitten

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG

Die Agrargenossenschaft Klitten e.G. hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung einer Biogasanlage auf den Flurstücken 7/3, 9/1, 10/2, Flur 8 der Gemarkung Klitten in 02943 Boxberg, OT Klitten beantragt. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 3c S. 2 UVPG i. V. m. den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 3a S. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid anfechtbar. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 20.05.2016 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3003 zugänglich.
i. A. Verena Starke, Amtsleiterin Umweltamt Görlitz, den 03.05.2016

Stellenausschreibungen Bernstadt

1. Leiter/in Bauamt

Die Stelle ist ab 1.11.2016 Vollzeit, unbefristet, zu besetzen.

2. Sachbearbeiter/-in Hauptamt - Ordnungswesen/Leitung Bauhof

Die Stelle ist ab 1.10.2016 Vollzeit, unbefristet zu besetzen.

3. Sachbearbeiter/-in Hauptamt - Soziale Einrichtungen/Fördermittel

Die Stelle ist ab 1.10.2016 Vollzeit, unbefristet zu besetzen.

4. Mitarbeiter/in Bauhof

Die Stelle ist ab 1.09.2016 Vollzeit, unbefristet zu besetzen.

Detaillierte Angaben zu Stellenbeschreibungen unter: www.bernstadt.de

Die Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 1. Juli 2016** an die Stadtverwaltung Bernstadt a.d.Eigen, z.Hd. Bürgermeister Markus Weise, Bautzener Straße 21, 02748 Bernstadt a.d.Eigen zu senden.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages vom 04.05.2016

Beschluss Nr. 122/2016

Der Kreistag beschließt das Haushaltsstrukturkonzept für den Landkreis Görlitz für die Jahre 2016 - 2019.

Beschluss Nr. 123/2016

Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltplan für das Jahr 2016 für den Landkreis Görlitz.

Beschluss Nr. 124/2016

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz vom 04.05.2016 (siehe Seite 6).

Beschluss Nr. 125/2016

- Der Kreistag beschließt, die als Anlage beigefügten landkreiseigenen Maßnahmen im Rahmen des Investitionsprogrammes „Brücken in die Zukunft“ in den Maßnahmeplan aufzunehmen (rechte Spalte).
- Der Landrat wird ermächtigt, die mit dem SSG-Kreisverband abgestimmten Maßnahmen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu meldenden Maßnahmeplan aufzunehmen.

Bernd Lange, Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Rietschen, Gemarkung Rietschen Flur 2: 6, 8, 22/1, 23/1, 24/4, 26, 30/1, 30/10, 30/12, 32/12, 36/2, 37/2, 38/1, 38/2, 39, 40, 41/1, 41/3, 47, 48, 49, 50, 51/2, 52/2, 53/2, 54/1, 54/2, 58/1, 59, 60, 62/1, 62/3, 63

Gemeinde Rietschen, Gemarkung Rietschen Flur 3: 54, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 75, 76, 77, 93/1, 93/7, 93/8, 95, 98, 100/1, 108/2, 110, 120, 121, 123/2, 125/1, 126, 127, 130/1, 130/2, 131, 132/3, 132/6, 134/1, 138, 141/2, 141/3, 141/4, 143/2, 144/4, 145, 146/2, 148/2, 154, 175, 176, 177, 180, 182, 183, 184, 185, 187, 190, 206/4, 207, 208, 209, 211, 212, 215, 226, 229, 230/2, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 238, 246/1

Gemeinde Rietschen, Gemarkung Rietschen Flur 4: 4, 6, 25/4, 25/5, 29/16, 29/19, 30/7, 30/10, 30/35, 31/1, 34/3, 34/14, 34/44, 34/48, 34/54, 34/56, 36/4, 36/9, 40/1, 40/2, 41, 44/1, 44/2, 45, 49, 52/1, 55/1, 57/2, 59, 60/2, 60/3, 64/1, 72/1, 79/1, 88, 89, 92, 98, 99, 101/2, 104, 105/2, 105/3, 109/1, 109/2, 109/3, 117/2, 118/2, 119, 126, 127, 130/1, 131, 132, 133, 134/1, 137, 139, 141, 147, 151/7, 151/10, 151/19, 151/22, 151/32, 152/4, 152/7, 155/1, 156/5, 156/6, 156/7, 158, 159/2, 160/6, 160/8, 163/2, 163/3, 164/1, 165/1, 168, 170/2, 172/2, 207/1, 207/2, 209/7, 209/9, 209/10, 212

Die Änderungen erfolgten aufgrund einer Gebäude- und Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Unterlagen liegen vom **24.05.2016 bis 24.06.2016** im Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Außenstelle Georgewitzer Straße 42, Zimmer 411A und 411B, 02708 Löbau jeweils Dienstag und Donnerstag 8.30-12 Uhr und 13.30-18 Uhr sowie Freitag 8.30-12 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der genannten Zeiten persönlich oder unter 03585 44-2886 bzw. -2887 telefonisch zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Das Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Erfassung der Gebäude und Nutzungen aus den Digitalen Orthophotos die Pflicht des Grundstückseigentümers nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG nicht ersetzt. (§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG: Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.)

Birgit Trenkler, Amtsleiterin Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

A) Maßnahmen Budget "Bund"

Objekt	Maßnahme	Gesamtsumme	Förderung aus der VwV Investkraft	Eigenanteil
Berufliches Schulzentrum Christoph Lüders Görlitz	Energetische Sanierung	3.000.000,00 €	2.126.250,00 €	873.750,00 €
Schulsporthalle Brüder Grimm Schule Weißwasser	Energetische Sanierung Schulsporthalle	140.000,00 €	105.000,00 €	35.000,00 €
Schulgebäude Brüder Grimm Schule Weißwasser	Energetische Sanierung	450.000,00 €	337.500,00 €	112.500,00 €
Schulsporthalle Berufliches Schulzentrum Löbau	Energetische Sanierung Schulsporthalle	600.000,00 €	423.021,03 €	176.978,97 €
Schulgebäude Astrid-Lindgren Schule Weißwasser	Energetische Sanierung	315.000,00 €	236.250,00 €	78.750,00 €
Gesamt		4.505.000,00 €	3.228.021,03 €	1.276.978,97 €

B) Maßnahmen Budget "Sachsen"

Objekt	Maßnahme	Gesamtsumme	Förderung aus der VwV Investkraft	Förderung aus anderen Fachförderungen	Eigenanteil
Verwaltungsstandort Landratsamt Görlitz	Erweiterung Verwaltungsstandort Landratsamt Görlitz	23.050.000,00 €	5.865.000,00 €	11.385.000,00 €	5.800.000,00 €
Verwaltungsgebäude Zittau Hochwaldstraße	Sanierung Verwaltungsgebäude Zittau Hochwaldstraße	2.500.000,00 €	1.653.347,98 €	- €	846.652,02 €
Christian-Weise-Gymnasium Zittau	Fassadenanierung	1.400.000,00 €	1.050.000,00 €	- €	350.000,00 €
Gesamt		26.950.000,00 €	8.568.347,98 €	11.385.000,00 €	6.996.652,02 €

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz hat am 10.05.2016 eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen erlassen. Ursache war die amtliche Feststellung der Seuche.

Ein Sperrbezirk wurde grenzüberschreitend eingerichtet in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und ein weiterer Verdacht befindet sich in Rothenburg, Ortsteil Lodenau.

Die Seuche beschränkt sich allein auf den Bienenbestand. Menschen sind durch die Faulbrut, auch durch den Genuss von Honig, nicht gefährdet.

Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtlich untersuchen zu lassen. Bewegliche Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Dies gilt auch für Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenstücke, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften. Ebenso dürfen keine Bienenvölker und Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Besitzer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind darüber hinaus verpflichtet, den genauen Standort und die Anzahl der Bienenvölker beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt in Löbau, Georgewitzer Str. 58, 02708 Löbau, anzuzeigen unter ☎ 03585 442780 oder per E-Mail an tiergesundheits@kreis-gr.de

Weitere Informationen und die Allgemeinverfügungen im Internet unter: <http://lueva.aktuell.landkreis.gr>

Naturschutz-Monitoringmaßnahmen im Freistaat Sachsen

Auf der Grundlage des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen besteht die Befugnis, Grundstücke zur Tageszeit betreten zu dürfen. Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, auf Verlangen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Folgende Erhebungen werden durchgeführt: vogelkundlicher Daten: Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Teichgebiete Niederspree Hammerstadt; Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im: Niederspree Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen, Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Neißegebiet; naturschutzfachliche Daten in einem dauerhaftengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogel-schutzrichtlinie.

Nähere Informationen unter www.kreis-goerlitz.de unter Aktuelles

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz – Schülerbeförderungssatzung

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142,144), erlässt der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 04.05.2016 mit Beschluss Nr. 124/2016 folgende Satzung:

A Erstattungs Voraussetzungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Kostenerstattung
- § 3 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 6 Begleitpersonen

B Eigenanteil

- § 7 Festsetzung
- § 8 Erlass

C Umfang der Kostenerstattung

- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Zumutbare Wartezeit
- § 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen/Freigestellter Schülerverkehr
- § 12 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 13 Leistungsumfang / Höchstbeträge

D Verfahrensvorschriften

- § 14 Fahrausweise
- § 15 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 16 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen
- § 17 Kooperation mit dem Schulträger
- § 18 Verkehrserziehung

E Schlussbestimmungen

- § 19 Haftungsansprüche
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

A Erstattungs Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis für die auf seinem Gebiet liegenden Schulen. Er übernimmt hierfür die Organisation und Koordinierung der Schülerbeförderung im Benehmen mit den Schulträgern und regelt die Anspruchsberechtigung, Kostenerstattung und die Eigenanteilerhebung gegenüber den Gebührenschuldern nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Nach Abs. 1 werden demnach allen Schülern, die im Freistaat Sachsen wohnen und die eine nach §§ 5 bis 13a und 15 des Sächsischen Schulgesetzes genannte Schule, einschließlich staatlich genehmigter Ersatzschule in freier Trägerschaft, besuchen, die entstehenden notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile, erstattet. Soweit eine Erstattung erfolgt, bleiben hiervon gesetzliche Ansprüche des Landkreises gegenüber dem Sozialleistungsträger unberührt.
- (3) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des vertragsgebundenen Schülerverkehrs oder schulträgerereignisartiger Fahrwege je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule anfallen.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der im Einwohnermeldeeregister eingetragene Hauptwohnsitz, bei stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 27 ff SGB VIII (KJHG) die jeweilige Unterkunft des Schülers.
- (5) Beförderungskosten werden dann erstattet, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung (siehe Seite 9) genannte Schule der entsprechenden Schulart bzw. die den gewählten Bildungsweg nach § 34 Sächsisches Schulgesetz zu erfüllen vermag, besucht wird. Ist ein Schulbezirk festgelegt, gilt dieser als nächstgelegene. Bei der Wahl einer anderen, als in der Anlage benannten Schule, erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu der Schule, welche sowohl nächstliegend als auch am kostengünstigsten bzw. verkehrsgünstigsten zu erreichen ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Landratsamt. Bei schulorganisatorischen Gründen kann davon abgewichen werden. Besondere Angebote wie Ganztagsbeschulung, Profile, Neigungskurse, Fremdsprachen- und sonstige schulische Angebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule.
- (6) Besuchen Schüler nach bestandener Aufnahmeprüfung ein Gymnasium im Landkreis Görlitz mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Schulordnung Gymnasium, gelten diese abweichend von Abs. 5 als nächstgelegene Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung von freigestelltem Schülerverkehr entsprechend § 9 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung, bei ungünstigen Wegebeziehungen, besteht in diesen Fällen nicht.
- (7) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV).

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beförderungskosten werden nur Schülern, die der Schulpflicht gemäß §§ 26 ff. Sächsisches Schulgesetz unterliegen, erstattet.
- (3) Für den Besuch einer Schule außerhalb des Freistaates Sachsen werden keine Beförderungskosten übernommen.
- (4) Wird eine andere Schule im Sinne dieser Satzung besucht, sind Beförderungskosten nur in Höhe des

äquivalenten Betrages der Abo-Monatskarte ermäßigt im ÖPNV zu übernehmen, der beim Besuch der Schule nach § 1 Abs. 5 (gilt auch für Schulwechsel infolge selbstverschuldeter Disziplinarmaßnahmen) angefallen wäre. Diese Regelung findet ebenfalls bei Organisation im freigestellten Schülerverkehr Anwendung.

- (5) Ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Organisation von freigestelltem Schülerverkehr, Erstattung privat KFZ) für den Besuch einer anderen als einer nach § 1 Abs. 5 genannten Schule besteht nicht.
- (6) Mehrkosten für einen längeren Schulweg können nur in folgenden Fällen übernommen werden:
 - a) bei Wohnungswechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres bis zu dessen Ende,
 - b) bei Wohnungswechsel innerhalb der Klassenstufen 8 Hauptschulbildungsgang bzw. 9 Realschulbildungsgang an Oberschulen sowie innerhalb der Jahrgangsstufe 11 an allgemeinbildenden Gymnasien bis zum Ende des jeweiligen Schulbesuches,
 - c) wenn die nach § 1 Abs. 5 genannte Schule zum Zeitpunkt der notwendigen Anmeldung (Wechsel Bildungsweg bzw. Umzug) nicht aufnahmefähig ist (Nachweis ist beizufügen).
- (7) Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 Abs. 5 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahme. Die endgültige Entscheidung trifft das Landratsamt.
- (8) Anspruchsberechtigt sind nur Schüler, die über keine eigene Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen verfügen. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten entfällt, soweit die Schüler eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten. Im Einzelfall kann ein Zuschuss erfolgen, wenn die erhaltene Leistung (BAföG/BAB) den vollen ermäßigten Abo-Monatsfahrkartenpreis nicht decken sollte. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden vom Aufgabenträger nur dann erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht nach Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Bei Unterbrechung des Unterrichts, vorfristiger Beendigung oder Verkehrseinschränkungen ergibt sich kein Anspruch auf zusätzliche Beförderung.
- (3) Innerschulische Beförderung, beispielsweise zum Verkehrs-, Schwimm-, Sport-, Religions-, oder Informatikunterricht sowie Beförderungskosten, die bei Kooperation zweier oder mehrerer Schulen entstehen, unterliegt nicht dieser Satzung (innerer Schulverkehr) und obliegt dem jeweiligen Schulträger.
- (4) Alle sonstigen Veranstaltungen außerhalb des jeweiligen Schulgeländes, z. B. die Teilnahme an Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Betriebsbesichtigungen sowie Studien- und Theaterfahrten, fallen ebenfalls nicht unter diese Satzung.
- (5) Fahrten zwischen der Wohnung nach § 1 Abs. 4 und der Hortbetreuung sowie zwischen Schule und Hortbetreuung sind nicht Schülerbeförderung im Sinne dieser Satzung. Ausnahmen können sich im Einzelfall für Schüler ergeben, die Förderhorte nach § 16 Abs. 2 u. 3 Sächsisches Schulgesetz besuchen.
- (6) Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für Schulpraktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben bzw. im Lehrplan gemäß der VwV Betriebspraktika verankert sind, erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Einsatzortes innerhalb des Landkreises Görlitz, jedoch nur für öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung dieser Satzung. Die Notwendigkeit ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
 - b) für Schüler der Klassen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von 2 km
 - c) für Schüler der Klassen 5 bis 12 und der berufsbildenden Schulen ab einer Mindestentfernung von 3 km erstattet.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers nach § 1 Abs. 4 und der Schule nach § 1 Abs. 5. Für Schüler mit Wohnsitzen auf Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch gilt die in Abs. 1 geregelte Mindestentfernung analog zwischen der Wohnung und der Haltestelle, ab der eine öffentliche Verbindung besteht. Sollte die Schule nähergelegen sein als die nächstliegende öffentliche Haltestelle gilt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Schule. Eine zusätzliche Organisation kann als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Höchstbeträge nach § 13 erfolgen.
- (3) Als Länge des nach dieser Satzung beschriebenen Schulweges gilt die gemessene Wegstrecke mittels zertifizierten Kartenprogramms der Kreisverwaltung. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke muss nicht mit der Linienführung öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Fahrweg des Straßenverkehrs übereinstimmen.
- (4) Für die Bewältigung der Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels / Vertragsverkehrs oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr bzw. der nächstgelegenen Haltestelle zur Schule tragen Schüler bzw. Sorgeberechtigte die alleinige Verantwortung für die Organisation und Durchführung. Sie erhalten hierfür keine Beförderungskosten erstattung.
- (5) Für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte gilt die Beförderung ab der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle als zumutbar, wenn der Erstattungsanspruch nicht aus pädagogischer oder medizinischer Sicht (amtsärztliches Attest) eine bestehende Unzumutbarkeit nachweist.
- (6) Für Schüler, die vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel abweichend von den unter Abs. 1 genannten Bedingungen benutzt, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme im Sinne dieser Satzung.
- (7) Beförderungskosten für Schüler werden unabhängig von der jeweiligen Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als be-

sondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der im Abs. 1 genannten Entfernung aufgrund von Verkehrseinschränkungen (z.B. Baustellen).

§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden für Fahrten zwischen Wohnung nach § 1 Abs. 4 und dem am Schulort befindlichen Wohnheim zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. der Ferien und für Wochenendheimfahrten übernommen.
- (2) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 4 anzuwenden.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen geistiger, körperlicher oder verhaltensauffälliger Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Der Einsatz für Begleitpersonen wird nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen geregelt. Die Höhe der Vergütung ist Gegenstand der abzuschließenden Verträge durch den Landkreis.

B Eigenanteil

§ 7 Festsetzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird je angefangenem Beförderungsmonat, jedoch pro Schuljahr für max. 11 Beförderungsmonate, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage, folgender Eigenanteil erhoben:

- für Schüler der Grundschulen	11,00 EUR
- für Schüler der Förderschulen (Kl. 1-4, Unterstufe, Mittelstufe)	11,00 EUR
- für Schüler der Oberschulen und Gymnasien	14,00 EUR
- für Schüler der Förderschulen (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe)	14,00 EUR
- für Schüler der berufsbildenden Schulen	15,00 EUR
- (2) Wird ein Antrag gestellt, dass der Schüler Beförderungsleistungen täglich nur für eine einfache Strecke in Anspruch nimmt, werden 60 v.H. der Eigenanteile (mathematisch gerundet auf den vollen Eurobetrag) unter Abs. 1 erhoben. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn diese Fahrkarte vom jeweiligen Verkehrsunternehmen angeboten wird.
- (3) Die Eigenanteile werden entsprechend schriftlichem Bescheid für Schüler gemäß § 14 als Vorauszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen dann gebunden an die Einzugermächtigung eines jeden Leistungszeitraumes fällig. Die Fälligkeitstermine werden mit Bescheid festgesetzt. Bei Rückständen in der Zahlung der Eigenanteile entfällt der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis. Die Fahrausweise nach § 14 können im Falle der vorherigen Aushändigung eingezogen werden. § 14 Abs. 9 Satz 3 gilt analog. Bei wiederholten Rücklastschriften behält sich der Landkreis vor, auf die einmalige Zahlweise der Eigenanteile umzustellen.
- (4) Bei der genehmigten Nutzung von Einzelfahrausweisen/Mehrfahrtenkarten nach § 14 Abs. 3 werden die Eigenanteile im Zusammenhang mit der Abrechnung der Originalfahrausweise festgesetzt, erhoben und verrechnet. Bei Abrechnung der Nutzung von Privatkraftfahrzeugen nach § 15 wird analog verfahren. Die Abrechnungsbögen sind bis zum 15.02. (Abrechnungszeitraum Schuljahresbeginn bis Januar) und 31.07. (Abrechnungszeitraum Februar bis Schuljahresende) einzureichen. § 14 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Übersteigt die Eigenanteilspflicht die anfallenden monatlichen Beförderungskosten (bei der Erstattung von Einzelfahrscheinern bzw. Abrechnung der Nutzung von Privatfahrzeugen), so entfällt die Erstattung.
- (6) Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Eigenanteile werden Säumniszuschläge gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Görlitz erhoben.

§ 8 Erlass

- (1) Beziehen Eltern/Sorgeberechtigte für mehr als zwei Kinder, die Schulen im Landkreis besuchen, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, so werden für nicht mehr als 2 Kinder Eigenanteile für die Schülerbeförderung erhoben (mit dem höchsten Eigenanteil). Pflegekinder sind den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen.
Der formgebundene Antrag ist zum Beginn jedes Schuljahres neu zu stellen. Später eingehende Anträge werden erst mit dem Monat der Antragstellung wirksam (Datum Posteingang).
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, vor allem wenn die Erhebung des Eigenanteils aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellt, kann auf schriftlichem Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
- (3) Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises, welcher zur kostenlosen bzw. ermäßigten Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt, bedingt nicht den Erlass des Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr.

C Umfang der Kostenerstattung

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr. Umstieg ist zumutbar. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Der Erwerb der BahnCard wird nicht gefordert und bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Beförderung unter Beachtung dieser Satzung mit entsprechenden Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr organisiert werden. Die Organisation setzt hierfür jedoch voraus, dass eine gesicherte Anbindung (befestigte Straßen, Wendemöglichkeiten und Winterdienst) gewährleistet ist.
- (3) Kommt diese Beförderung ebenfalls nicht in Betracht, können nach vorheriger Beantragung und nach Bestätigung durch das Landratsamt in Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe dieser Satzung erstattet werden.
- (4) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur mit gesundheitlichen Erfordernissen begründet werden.
Die Prüfung erfordert vom Antragsteller mit formgebundener Antragstellung die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung mit Diagnose. Auf Grundlage der Diagnose kann eine amtsärztliche bzw. schulpyschologische Begutachtung angefordert werden.

Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahme-genehmigung. Die endgültige Entscheidung trifft das Landratsamt.

- (5) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10 Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerlinienbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort (der nach § 1 Abs. 5 geltenden nächstgelegenen Schule) in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt. Bei Schülern berufsbildender Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit (zuzüglich jeweils 30 Minuten zu den Zeiten nach Satz 1) zumutbar.
- (2) Bei Ausfall von Unterricht oder bei Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit durch unvorhergesehene Ereignisse (Hitzefrei; Unterrichtsausfall u.ä.) gelten für die Berechnung der Wartezeiten die stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten. Bei unregelmäßig durchgeführtem Unterricht sind längere Wartezeiten zumutbar.
- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind mit den Fahrplänen öffentlicher Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist entsprechend der Ankunftszeiten der Beförderungsmittel ein zwischen den einzelnen Schulen gestaffelter Schulbeginn durchzusetzen, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen/ Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schulbuslinien möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter Fahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Einordnung der betreffenden Schüler in die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs wird ausschließlich vom Aufgabenträger vorgenommen. Einzelbeförderungen sind im freigestellten Schülerverkehr ausgeschlossen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet. Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Für die genehmigte Mitbeförderung dritter Personen sind Beförderungskosten im Äquivalent der Tarifbestimmungen des ÖPNV je begonnenen Beförderungsmonat für den vorgehaltenen Sitzplatz ausschließlich in Höhe einer ermäßigten Abo-Monatskarte, durch den Landkreis zu erheben.

§ 12 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Benutzung privater Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung werden je Kilometer notwendiger Fahrstrecke (einfache Entfernung) bei

Personenkraftwagen	0,22 €
Krafträdern/Moped	0,11 €

 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Mit der vorgenommenen Kostenerstattung sind alle sonstigen Aufwendungen (auch Versicherungen) abgegolten.
- (2) Die monatliche Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung nur für eine einfache Hinfahrt und eine einfache Rückfahrt bzw. analog der ermäßigten Abo-Monats-Karte im ÖPNV oder im SPNV.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt abzüglich der festgelegten Eigenanteile gemäß § 7.

§ 13 Leistungsumfang/ Höchstbeträge

- (1) Die Schülerbeförderung wird organisiert zum Schulbeginn bzw. Schulende. Die An-kunfts- und Ab-fahrtszeiten werden jährlich mit den Schulen unter Beachtung des § 3 abgestimmt. Es erfolgt die Be-reitstellung einer Hin- und zwei Rückfahrten. Optional kann bei Ganztagsangeboten eine dritte Rück-fahrt organisiert werden.
- (2) Besuchen Schüler des Landkreises mit Wohnsitz nach § 1 Abs. 4 Schulen im Landkreis entsprechend § 1 Abs. 5, so beschränken sich die Eigenanteile auf die im § 7 Abs. 1 benannten Beträge.
- (3) Besuchen Schüler aus anderen Landkreisen Schulen des Landkreises Görlitz oder wählen landkreisei-gene Schüler eine nicht nach § 1 Abs. 5 nächstgelegene Schule, so werden bis zu folgenden Höchstbe-trägen je Fahrschüler und Schuljahr anfallende Beförderungskosten erstattet:
 - Höchsttarif ÖPNV (ZVON) einer erm. Abo- Monatskarte x 11 Beförderungsmonate =
 - für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge gem. § 9 Abs. 3 benutzen
 - 2.500,00 € = für Schüler, die den freigestellten Schülerverkehr benutzen

D Verfahrensvorschriften

§ 14 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Beförderung des jeweiligen Schülers und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten be-dürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Landkreises Görlitz. Schüler, die regelmäßig ein öf-fentliches Verkehrsmittel oder eine Schülerlinie benutzen, erhalten auf formgebundenem Antrag gegen Zahlung der erforderlichen Eigenanteile ermäßigte Abo-Monats-Karten für Hin- und Rückfahrten oder für nur eine Fahrstrecke bzw. ermäßigte zeitanteilige Monatskarten.
- (2) Für die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs erhalten Schüler auf formgebundenem Antrag gegen Zahlung der erforderlichen Eigenanteile einen Berechtigungsausweis des Landkreises für die ge-nehmigte Beförderung.
- (3) Für Schüler,
 - die nicht regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. eine Schullinie benutzen und
 - für die die Ausgabe von Fahr- bzw. Berechtigungsausweisen über die Schule nicht in Betracht kommt,
 kann die Erstattung von verauslagten Fahrscheinern auf formgebundenen Antrag erfolgen, soweit sie wirtschaftlicher ist als die für die Fahrstrecke günstigste ermäßigte Abo-Monats-Karte.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten erlischt, wenn die Abrechnung der Beför-de-rungskosten nicht bis zum 30.09. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht wird. Nachträg-lich eingereichte Fahrausweise für einen Zeitraum, der bereits abgerechnet wurde, werden nicht mehr erstattet.
- (5) Der erstmalige Antrag auf Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist für das neue Schuljahr bis 15. Mai des jeweiligen Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, zu stellen. Der An-trag ist in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges einmalig einzureichen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Bereitstellung/Bewilligung der Fahr- und Berechtigungsausweise bzw. Genehmigung für Mehrfahrtenkarten/Nutzung Privatkraftfahrzeug ab dem Folgemonat, wenn der An-trag in der Regel bis zum 10. des Monats eingegangen ist. Anträge auf Beförderung mit dem freige-stellten Schülerverkehr müssen spätestens ein Monat vor dem beantragten Beförderungsbeginn voll-ständig eingereicht sein.
- (6) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Antragsberechtigte Schüler bzw. Erziehungsbe-

- rechtigte diesen nicht bis 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem Landkreis Görlitz schriftlich widerrufen hat.
- (7) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der Landkreis Görlitz insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe sowie die Fälligkeiten des Eigenanteils.
- (8) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen werden die Berechtigungsausweise mit Versendung der Genehmigung ausgereicht. Bei Verlust der Fahrausweise im ÖPNV bzw. Berechtigungsausweise sind die entstehenden Kosten für die erneute Ausstellung eines Schülerfahrausweises und die damit eventuell entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten von den Schülern bzw. deren Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.
- Ersatz Wertmarken/Kundenkarte (ÖPNV) lt. geltender Tarifbestimmungen ÖPNV
 - Ersatz Berechtigungsausweis (Vertrag) analog Tarifbestimmungen ÖPNV
- (9) Werden Fahrausweise im ÖPNV bzw. Berechtigungsausweise im freigestellten Schülerverkehr nicht mehr benötigt bzw. absehbar nicht in Anspruch genommen (Krankheit, Kur, Wohnort- oder Schulwechsel), sind diese an das Landratsamt unverzüglich zurückzugeben. Die Stornierung erfolgt nur für die kommenden vollen Monate, für die dann auch der Eigenanteil hinfällig wird. Für nicht ordnungsgemäß abgemeldete Fahrausweise wird der volle Fahrkartenpreis gemäß Tarif des ÖPNV/SPNV erhoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (10) Im freigestellten Schülerverkehr mit Kleinbus oder Pkw ist bei Nichtinanspruchnahme der Beförderung das jeweilige Unternehmen sowie bei länger als einmaliger Nichtinanspruchnahme die bewilligte Stelle (§ 14 gilt entsprechend) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entstehen durch unterlassene Informationen Leerfahrten werden diese nach Abs. 9 in Rechnung gestellt. Erlangt der Anspruchsberechtigte Kenntnis über den Verlust der Berechtigung ist dieser unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.
- (11) Versäumnisse der Schule können der Landkreis und die Verkehrsunternehmen gegenüber dem Schulträger geltend machen.
- (12) Der Landkreis kann mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinbaren, dass dieses die Fahrscheine für die Benutzung des öffentlichen Linien- und Schülerlinienverkehrs gegen Zahlung der im Bescheid ausgewiesenen Eigenanteile unmittelbar an die Berechtigten abgibt.

§ 15 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die Antragstellung auf Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges hat vor Beförderungsbeginn beim Landratsamt zu erfolgen. Bei späterer Antragstellung wird eine Kostenerstattung erst mit dem Folgemonat wirksam (Datum Posteingang).

§ 16 Pflichten des Schülers/ Folgen Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden sowie das Fahrzeug nicht beschädigt wird.
- (2) Schüler haben bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Fahr- bzw. Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Jeder Schüler hat mit dem ihm ausgereichten Fahr- oder Berechtigungsausweis ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten und die Schule wirken auf die Schüler dahingehend ein, dass sich die Schüler entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BOKraft verhalten. Bei Fehlverhalten ist der Fahrzeugführer zum Einziehen des Fahrausweises berechtigt. Durch das jeweilige Verkehrsunternehmen sind das Landratsamt und die Schule umgehend zu informieren.
- (5) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Personen belästigen, gefährden, schädigen oder das Fahrzeug beschädigen, können befristet oder auf Dauer durch das Landratsamt von der Beförderung im Schülerverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme können die Schule und die Erziehungsberechtigten gehört werden. Für einen befristeten Ausschluss wird der Eigenanteil weiter berechnet.

- (6) Weitergehende Bestimmungen zugunsten der Verkehrsunternehmen (Beförderungs- und Tarifbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Kooperation mit dem Schulträger

- (1) Die Änderung von Schulbezirken ist rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Landkreis anzuzeigen und abzustimmen.
- (2) Beförderungen für befristete Auslagerungen von Schulen oder Schulteilen während Sanierungen sind vom betreffenden Schulträger vor der abschließenden Standortentscheidung für die Auslagerung mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 18 Verkehrserziehung

Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. Sie sollen die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

E Schlussbestimmungen

§ 19 Haftungsansprüche

Durch die Leistungen aufgrund dieser Satzung werden keine Haftungsansprüche gegen den Landkreis in Schadensfällen begründet.

§ 20 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt zuständig. Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2016/2017 anzuwenden.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung des Landkreises Görlitz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 21.05.2012
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Görlitz vom 10.12.2015

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, 09.05.2016

(Anlage Wegebeziehungen siehe Seite 9)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 09.05.2016

Haushaltssatzung ZV „Allwetterbad Großschönau“ für Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat die **Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Allwetterbad“ Großschönau in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.064.800,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	823.500,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	241.300,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	241.300,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	241.300,00 EUR
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
Gesamtergebnis auf	241.300,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.600,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der	Gesamtbeträge
der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	111.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	261.000,00 EUR

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-150.000,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder	
-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der	
Einzahlung und Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	272.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	373.000,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-373.000,00 EUR
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlung und Auszahlung	
aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-101.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.000,00 EUR festgelegt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 312.500,00 EUR festgesetzt.

Frank Peuker, **Verbandsvorsitzender** Großschönau, den 21. April 2016

Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, wurde unter dem Geschäftszeichen DD21-2217/90/2 am 24. März 2016 wie folgt erteilt:

1. Die am 16. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile..
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ liegt an 7 Arbeitstagen vom 23. Mai bis zum 31. Mai 2016 an jedem Arbeitstag zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, im Sekretariat Zimmer 8, aus.

Anlage zur Schülerbeförderungssatzung: Wegebeziehungen zwischen Wohnort und Schule, die ohne Mehrkosten ab Schuljahr 2016/17 anerkannt werden

Gemeinde	Ortsteil	Oberschule	Gymnasium											
Bad Muskau	Bad Muskau	Krauschwitz	Weißwasser	Kottmar	Eibau	Oderwitz	Seiffenhensdorf	Oybin	Hain	Burgteich	Zittau	Zittau	Zittau	
	Köbeln	Krauschwitz	Weißwasser		Kottmarsdorf	Ebersbach-Neugersdorf	Löbau		Lückendorf	Park Zittau	Park Zittau	Zittau	Zittau	Zittau
Beiersdorf	Beiersdorf	Neusalza-Spremberg	Löbau	Krauschwitz	Neueibau	Ebersbach-Neugersdorf	Seiffenhensdorf	Quitzdorf am See	Horscha	Mücka	Niesky	Niesky	Niesky	
	Gebirge	Neusalza-Spremberg	Löbau		Niederconnersdorf	Löbau	Löbau		Kollm	Mücka	Mücka	Niesky	Niesky	Niesky
Bernstadt	Altbernsdorf	Bernstadt	Löbau	Krauschwitz	Oberconnersdorf	Ebersbach-Neugersdorf	Löbau	Reichenbach	Petershain	Mücka	Niesky	Niesky	Niesky	
	Bernstadt	Bernstadt	Löbau		Ottenhain	Löbau	Löbau		Sproitz	Mücka	Mücka	Niesky	Niesky	Niesky
	Dittersbach	Bernstadt	Löbau		Walddorf	Ebersbach-Neugersdorf	Seiffenhensdorf		Steinölsa	Mücka	Mücka	Niesky	Niesky	Niesky
	Kemnitz	Bernstadt	Löbau		Krauschwitz	Klein Priebus	Krauschwitz		Weißwasser	Reichenbach	Biesig	Reichenbach	Löbau	Löbau
Kunnersdorf a.d. E.	Bernstadt	Löbau	Krauschwitz	Krauschwitz		Weißwasser	Borda	Reichenbach	Reichenbach		Löbau	Löbau	Löbau	
Bertsdorf-Hörnitz	Bertsdorf	Burgteich Zittau	Zittau	Krauschwitz	Pechern	Krauschwitz	Weißwasser	Reichenbach	Goßwitz	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Hörnitz	Burgteich Zittau	Zittau		Podrosche	Krauschwitz	Weißwasser		Dittmannsdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau
Boxberg	Bärwalde	Weißwasser	Weißwasser	Krauschwitz	Sagar	Krauschwitz	Weißwasser	Reichenbach	Krobnitz	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Boxberg	Mücka	Weißwasser		Krauschwitz	Skerbersdorf	Krauschwitz		Weißwasser	Reichenbach	Lehnhäuser	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Drehna	Weißwasser	Weißwasser	Krauschwitz		Werdeck	Krauschwitz	Weißwasser	Reichenbach		Löbenschmüh	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Dürnbach	Mücka	Niesky		Krauschwitz	Kreba-Neudorf	Kreba	Mücka		Niesky	Reichenbach	Mengelsdorf	Reichenbach	Löbau
	Jahmen	Mücka	Niesky	Krauschwitz			Lache	Mücka	Niesky	Reichenbach		Meuselwitz	Reichenbach	Löbau
	Kaschel	Mücka	Niesky		Krauschwitz	Neudorf	Mücka	Niesky	Reichenbach		Oelhlich	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Klein-Oelsa	Mücka	Niesky	Krauschwitz		Tschernske	Mücka	Niesky		Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Klein-Radiusch	Mücka	Niesky		Krauschwitz	Lawalde	Kleindehsa	Löbau	Löbau		Reichenbach	Reißen	Reichenbach	Löbau
	Klitten	Mücka	Niesky	Krauschwitz			Lawalde	Lauba	Löbau	Löbau		Reichenbach	Schöps	Reichenbach
	Kringelsdorf	Mücka	Niesky		Krauschwitz	Lawalde		Lawalde	Löbau	Löbau	Reichenbach		Sohland a.R.	Reichenbach
	Mönaun	Weißwasser	Weißwasser	Krauschwitz			Lawalde	Lawalde	Löbau	Löbau		Reichenbach	Zoblitz	Reichenbach
	Nochten	Weißwasser	Weißwasser		Krauschwitz	Leutersdorf					Hetzwalde		Großschönau	Seiffenhensdorf
	Rauden	Weißwasser	Weißwasser	Krauschwitz			Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Löbau
Reichwalde	Mücka	Niesky	Krauschwitz		Leutersdorf	Spitzkunnersdorf		Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach				
Sprey	Weißwasser	Weißwasser		Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Löbau
Tauer	Mücka	Niesky	Krauschwitz		Leutersdorf					Leutersdorf				
Uhyst	Weißwasser	Weißwasser		Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Löbau
Zimpel	Mücka	Niesky	Krauschwitz		Leutersdorf					Leutersdorf				
Burgneudorf	Burgneudorf	Schleife		Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Löbau
	Dürrehensdorf	Dürrehensdorf	Neusalza-Spremberg		Krauschwitz					Leutersdorf				
Ebersbach-Neugersdorf	Ebersbach	Ebersbach-Neugersdorf	Seiffenhensdorf	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Neugersdorf	Ebersbach-Neugersdorf	Seiffenhensdorf		Krauschwitz					Leutersdorf				
Gablenz	Gablenz	Krauschwitz	Weißwasser	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Kromlau	Krauschwitz	Weißwasser		Krauschwitz					Leutersdorf				
Görlitz	Görlitz	im Stadtgebiet Görlitz, die zum Wohnort am nächstgelegenen ist	im Stadtgebiet die zum Wohnort am nächstgelegenen ist	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Görlitz	im Stadtgebiet Görlitz, die zum Wohnort am nächstgelegenen ist	im Stadtgebiet die zum Wohnort am nächstgelegenen ist		Krauschwitz					Leutersdorf				
Groß Düben	Groß Düben	Schleife	Weißwasser	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Halbendorf	Schleife	Weißwasser		Krauschwitz					Leutersdorf				
Großschönau	Großschönau	Großschönau	Seiffenhensdorf	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Waltersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Krauschwitz					Leutersdorf				
Großschweidnitz	Großschweidnitz	Löbau	Löbau	Krauschwitz		Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf		Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau
	Hähnichen	Hähnichen	Rothenburg		Niesky					Krauschwitz				
Hähnichen	Quolsdorf	Rothenburg	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach		Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau
	Spre	Rothenburg	Niesky							Krauschwitz				
Hainewalde	Trebus	Niesky	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach		Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau
	Hainewalde	Großschönau	Seiffenhensdorf							Krauschwitz				
Herrnhut	Berthelsdorf	Bernstadt	Löbau	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach		Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau
	Euldorf	Bernstadt	Löbau							Krauschwitz				
	Friedensthal	Oberoderwitz	Löbau	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach		Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau
	Großhennersdorf	Bernstadt	Zittau							Krauschwitz				
Herrnhut	Oberoderwitz	Löbau	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach		Löbau	Löbau	Löbau	
Neudorf	Bernstadt	Zittau								Krauschwitz				Leutersdorf
Rennersdorf	Bernstadt	Löbau	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach		Löbau	Löbau	Löbau	
Ruppersdorf	Oberoderwitz	Löbau								Krauschwitz				Leutersdorf
Strahlwalde	Oberoderwitz	Löbau	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach		Löbau	Löbau	Löbau	
Hohendubrau	Dauban	Mücka								Niesky				Krauschwitz
	Gebelzig	Mücka	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Groß Radiusch	Mücka	Niesky											Krauschwitz
	Groß Saubermitz	Mücka	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Jerchwitz	Mücka	Niesky											Krauschwitz
	Ober Prauske	Mücka	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
Sandförstgen	Mücka	Niesky	Krauschwitz											Leutersdorf
Thräna	Mücka	Niesky		Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
Weigersdorf	Mücka	Niesky	Krauschwitz											Leutersdorf
Horka	Biehain	Kodersdorf		Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	
	Horka	Kodersdorf	Niesky	Krauschwitz										Leutersdorf
Horka	Mückenhain	Kodersdorf	Niesky		Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	
	Mückenhain	Kodersdorf	Niesky	Krauschwitz										Leutersdorf
Jonsdorf	Jonsdorf	Großschönau	Zittau		Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	
	Kodersdorf	Kodersdorf	Kodersdorf	Niesky										Krauschwitz
Kodersdorf	Kodersdorf	Kodersdorf	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Kodersdorf-Bahnhof	Kodersdorf	Niesky											Krauschwitz
	Särichen	Kodersdorf	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
	Wiesa	Kodersdorf	Niesky											Krauschwitz
Torga	Kodersdorf	Niesky	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau		
Königshain	Königshain	Reichenbach											Görlitz	Krauschwitz
	Königshain	Reichenbach	Görlitz	Krauschwitz	Leutersdorf	Leutersdorf	Großschönau	Seiffenhensdorf	Reichenbach	Reichenbach	Löbau	Löbau	Löbau	
Kott														

Regionale Fachkräfteallianz startet Projektauftrag

Nach der Verabschiedung des Handlungskonzeptes der regionalen Fachkräfteallianz für den Landkreis Görlitz und der Bekanntmachung der Fachkräftenrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird zur Einreichung von Projekten aufgerufen, die den Förderschwerpunkten entsprechen.

Die Einreichung muss bis **17.06.2016** beim Landratsamt Görlitz, Amt für Kreisentwicklung, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz erfolgen. Das Handlungskonzept kann unter: <http://regfka.landkreis.gr/> eingesehen werden. Auskünfte unter Tel. 03581 663-3302, E-Mail: bernd.boehlke@kreis-gr.de

Kreismusikschule Dreiländereck

- 21.05.** Tag der Instrumente im Schulteil Löbau, Johannisplatz 10
9 Uhr Instrumente schnuppern
11.30 Uhr Konzert der Jüngsten
12 Uhr Sommerfest - musikalische & tänzerische Unterhaltung, ...
- 28.05.** Tag der Instrumente im Schulteil Zittau, Villingenring 20
10 Uhr Konzert der Jüngsten
11-13 Uhr Instrumente schnuppern
- 03.06.** Jahresabschlusskonzert
19 Uhr Kulturzentrum Johanniskirche Löbau, Johannisstraße 6/8
- 09.06.** Tag der Instrumente Schulteil Reichenbach, via regia-Haus, Große Kirchgasse 1
18 Uhr öffentliche Probe des Mixtura-Orchesters, im Anschluss Instrumente-Probieren
- 11.06.** 10 Uhr Musizievormittag im Schulteil Ebersbach/Sa., Bleichstraße 9
- 14.06.** Abschlusskonzert im Schulteil Weißwasser
17 Uhr Aula der Pestalozzi-Grundschule, August-Bebel-Str. 4
- 18.06.** Stadtfest / Handwerkermarkt Herrnhut - musikalische Umrahmung
10-18 Uhr, 02747 Herrnhut, Markt
- 23.06.** „Offener Hof“ ... musikalisch in die Sommerferien Veranstaltung EZGH und der Kreismusikschule
15.30-19 Uhr, 02747 Herrnhut, Dürningerstr. 5

Willkommen im Schloss Königshain

Tag der offenen Tür am 22. Mai

Die Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz lädt am **22. Mai** zu einem Tag der offenen Tür auf dem Gelände des Schlosses Königshain ein. Von 14 bis 17 Uhr besteht die Gelegenheit, einen möglichen Standort für ein künftiges Zentrum für künstlerische Vor- und Nachlässe in Sachsen zu besichtigen. Führungen werden durch Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes angeboten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Ausstellung „Außer Betrieb“ des Regensburger Künstlers Stefan Bircheneder im Schloss zu besuchen. Der Künstler lebt im Rahmen eines Stipendiums „Artist in Residence“ einen Monat auf Schloss Königshain. Am Abend, 19.30 Uhr, beginnt im Rahmen der Jazztage im ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Schlosshofes ein Jazzkonzert. Unter dem Motto: „Unerhörte Orte II Königshain Ku'stall am Schloss“ wird Pawel Kaczmarczyk aus Polen mit dem Audiofeeling für anspruchsvolle Unterhaltung sorgen.

Kunsthändlermarkt am 11. und 12. Juni

Am **11. und 12. Juni** öffnet das Schloss Königshain seine Pforten für den Kunsthändlermarkt „Markt der schönen Dinge“. Künstler, Kunsthandwerker und Kreative aus verschiedenen Bundesländern werden feines Kunsthandwerk ausstellen, ihre handgefertigten Produkte zum Verkauf anbieten und Gutes für den Gaumen reichen. Am Samstag, 11-18 Uhr, und Sonntag, 10-18 Uhr, bieten Aussteller ihre Kunst feil, erklären den Besuchern ihre Geschichte und Technik, führen vor, wie es funktioniert, z. B. Schmuckgestalter, Bürstenmacher, Korbmacher, Holzgestalter, Textilgestalter, Keramiker, Puppenbauer und Seifensieder. Vor allem an die Kinder ist gedacht. Dem Handwerker über die Schulter zu schauen ist aufregend. Noch aufregender ist es, selber Hand anzulegen. Es gilt, sich den „Kindergelesenbrief“ zu verdienen. An verschiedenen Stationen können sich die Kinder in traditionellen Handwerkstechniken ausprobieren. www.markt-wert.net

Konzert Görlitzer Kirchenorchester

Das Görlitzer Kirchenorchester lädt Konzertfreunde am Sonntag, **12. Juni**, 19.30 Uhr, in die Christuskirche in Görlitz-Rauschwalde zum Sommerkonzert ein. Zu hören sind Werke von G. Ph. Telemann, F. Benda, E. Linko, Jan Koetsier und Franz Schubert.

Infos Gerhart-Hauptmann-Theater

Crowdfunding-Aktion

Das Gerhart-Hauptmann-Theater hat eine Crowdfunding-Aktion für die Wiederbelebung des Stadthallengartens Görlitz und das dortige Sommertheater 2016 gestartet. Ziel ist es, bis zum 3. Juni mindestens 3000 Euro zu beschaffen, die in die notwendigen Reparatur- und Umbauarbeiten im Stadthallengarten fließen sollen. Alle Informationen zur Aktion finden sich unter: <https://www.startnext.com/sommertheatergoerlitz>
Wer das Projekt unterstützt, geht dabei nicht leer aus – verschiedene „Dankeschöns“ wie eine Führung durch den Stadthallengarten oder Freikarten für das Sommertheater werden angeboten.

Termine:

„Gretchen 89ff.“ - Komödie von Lutz Hübner
04.06.; 10.06.; 30.06.; 01.07.; 05.07.; 08.07. - jeweils 20 Uhr
„Die lustige Witwe“ - Operette von Franz Lehár; halbszenische Aufführung
16.06.; 21.06.; 22.06.; 23.06.; 28.06. - jeweils 20 Uhr
„AQUA“ - Tanzstück von Dan Pelleg und Marko E. Weigert
07.07.; 09.07.; 10.07. - jeweils 20 Uhr
„Romeo und Julia“ - Tanzstück von Dan Pelleg und Marko E. Weigert
02.07.; 03.07. - jeweils 20 Uhr
Außerdem im Programm:
Musikalischer Frühschoppen 12.06.; 26.06.; 03.07. - jeweils 11 Uhr
Gastspiel: „Größenwahn - Das Kabarocktcal“ - Explosivkabarett mit Erik Lehmann und Les Bumms Boys 17.06., 20 Uhr
Literarischer Frühschoppen 19.06., 11 Uhr

Vorverkaufsstart

Der Vorverkauf für die neue Spielzeit startet am **24. Mai**, 9 Uhr, an den Theaterkassen in Görlitz und Zittau sowie 10 Uhr an den bekannten Vorverkaufsstellen. Kartenwünsche werden außerdem telefonisch (03581 474747 oder 03583 770536) oder per E-Mail (service@g-h-t.de) ab diesem Zeitpunkt entgegengenommen.

Internationales Theaterfestival „3LänderSpiel“

J-O-Š, die internationale Theaterinitiative – benannt nach den drei markanten Bergen des Dreiländerecks Ještěd-Oybin-Sněžka – feiert Ende Mai ihren jährlichen Höhepunkt mit dem Festival „3LänderSpiel“ am Gerhart-Hauptmann-Theater in Zittau. Schirmherrin ist die Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Dr. Eva-Maria Stange. Mit neuen Programmangeboten und Schauspielbeiträgen aus Polen und Tschechien sowie erstmalig der Ukraine präsentiert sich das Festival. Die Darbietungen erfolgen in der jeweiligen Landessprache der Gäste, sie werden jedoch stets deutschsprachig übertitelt oder simultanübersetzt. Passend zum Europäischen Kulturhauptstadtjahr im Nachbarland Polen gastieren gleich zwei Ensembles aus der Großstadt Wrocław – PSYCHOTEATR und TEATR AD SPECTATORES. Den Programmauftakt übernimmt jedoch das J-O-Š Partnertheater aus Jelenia Góra. Es folgen abwechslungsreiche Aufführungen vom Teatr Lubuski aus Zielona Góra und dem Animationstheater aus Jelenia Góra. Mehrsprachig und musikalisch kommt „Der Berggeist“ für die ganz kleinen Festivalbesucher daher. Selbstverständlich ist auch das J-O-Š Partnertheater aus Liberec, das Divadlo F. X. Šaldy, wieder mit dabei. Zum tschechischen Kulturbotschafter in einer Inszenierung des GHT wird „Alois Nebel“. Mit Spannung zu erwarten ist auch die Uraufführung vom Theatre of Displaced People Ukraine. „Gefangenschaft“ ist eine Aufarbeitung der zweiwöchigen Geiselnahme der Dokumentarfilmerin Alisa Kovalenko durch Separatisten im ostukrainischen Donezk. Ergänzt wird das Bühnenprogramm durch ein Festival-Theaterfrühstück mit Matinee sowie durch musikalische Beiträge vom Görlitzer Caféhaus Quartett, vom „Schraubenyeti“ am Klavier und durch die Abschlussparty mit der Indie-Pop-Band „NANO“ aus Prag. Ausklängen wird das Festival erneut mit einem „Picknick der Kulturen“ am symbolträchtigen Dreiländerpunkt Deutschland-Polen-Tschechien.
Tickets: ☎ 03583 770536, ☎ 03581 474747 | www.g-h-t.de/de/3LaenderSpiel

Naturdenkmal gereinigt

Das Naturdenkmal „Mammutbaumstübben“ vor dem Gymnasium Zittau wurde Ende April von Mitgliedern des Geo-Zentrum Zittau sowie Schülern und Lehrern aus Chrastava und Liberec fachmännisch gereinigt und restauratorisch behandelt. Das war dringend erforderlich da der in den Jahren 2004 und 2008 aufgebrauchte Kunststoff immer schneller altert und der Stubben ständig weiter austrocknet und Schaden nimmt.



Sparkassenstiftung unterstützt den Kreisfeuerwehrverband

Der Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V. kann sich über neue Jacken freuen, die dem Verband anlässlich der Verbandsversammlung 2016 übergeben wurden. 19 einheitliche Allwetterjacken für die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter der Referate im Wert von 1.281,31 Euro konnten durch die Förderung der Stiftung der Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien beschafft werden. Mit den neuen Jacken kann der Kreisfeuerwehrverband nun bei allen Veranstaltungen einheitlich auftreten und damit seine Wirkung und Wahrnehmung steigern. Die Jacken kommen bei verschiedensten Terminen zum Einsatz, wie Jubiläen mit Festumzügen, verschiedene Sportveranstaltungen im Feuerwehrekampfsport, Besuche von Veranstaltungen der Partner, Teilnahme an Übungen und Ausbildungslehrgängen der Feuerwehren aus dem Landkreis. Der Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V. bedankt sich für die Unterstützung.



Übung der Bundeswehr

Vom **23. bis 26. Mai** findet die Übung „FTX RECCE HORSE“ der niederländischen Streitkräfte im freien Gelände statt. Von dieser Übung betroffen sind auch Teile des Landkreises Görlitz. Bürger, die in diesem Zeitraum Schäden an ihrem Eigentum feststellen, welche sie unmittelbar dieser Übung zuordnen können, wenden sich bitte an ihre zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Rückfragen können auch an das Landratsamt Görlitz, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen unter ☎ 03581 663-5630 gerichtet werden.

Ausstellungen

„**Glas und Kohle Malerei, Grafik & Objekte**“. Am Sonntag, **22. Mai**, 16 Uhr wird eine neue Ausstellung in der Kleinen Galerie in Weißwasser eröffnet. Die Ausstellung von Eberhard Peters zeigt Arbeiten in Öl, Kreide und Acryl, Pastelle, Collagen, Assemblagen sowie Objektkunst. Eberhard Peters (*1936 in Weißwasser) lernte Glasgraveur. 43 Jahre lang arbeitete er in seinem Beruf und als Lehrbeauftragter im Oberlausitzer Glaswerk Weißwasser. Er bildete sich nebenbei als Maler und Zeichner weiter. Seit 1989 ist er freischaffend. Einführende Worte zur Ausstellung gibt Dieter Strahl, Kunstschaffender aus Löbau und musikalisch umrahmt wird die Eröffnung von Lisette Zach am E-Piano. Öffnungszeiten: Mo. 9-16 Uhr, Di.-Do. 9-18 Uhr, F. 9-13 Uhr und nach Vereinbarung.

„**Gerechte unter den Völkern**“. Die Ausstellung zu Zivilcourage und Solidarität präsentiert rund 50 Porträts von Menschen, die während des Nationalsozialismus jüdischen Mitbürgern halfen. Die Dokumentationsschau zeigt das Wirken von Menschen, die während der Zeit des Nationalsozialismus ihr Leben für die Rettung jüdischer Mitbürger und Andersdenkender riskierten und zum Teil auch verloren. **Bis zum 3. Juni** kann die Ausstellung im Erdgeschoss des Landratsamtes in Niesky, Robert-Koch-Straße 1, besucht werden. „Gerechte unter den Völkern“ ist ein Ehrentitel, der von der zentralen Gedenkstätte Yad Vashem in Israel an Nichtjuden vergeben wird, die sich während des Nationalsozialismus für jüdische Mitmenschen einsetzten. Der veranstaltende Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e.V. bietet Führungen mit Workshop und einer Gesprächsrunde vor Ort an, ☎ 03581 7678332 oder E-Mail: geschichte@goerlitz-zgorzelec.org.

„**Farbklänge**“ heißt eine neue Ausstellung im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstr. 24, die **bis zum 8. Juli** gezeigt wird. Die beiden Künstlerinnen Edith Beckmann und Christiane Dreyer leben heute in der Nähe von Schwerin. Beckmann, gelernte Schmuckgestalterin, beschäftigt sich seit ihrem 63. Lebensjahr mit der Collage. Vorrangig arbeitet sie mit dem Material Papier, seit einiger Zeit experimentiert sie aber auch mit Bleifolie. Christiane Dreyer benutzt die Webtechnik, um Erlebtes mitzuteilen.

Bis zum 26. August können noch zwei weitere Ausstellungen besichtigt werden. „**Irische Momente...**“ zeigt das Ergebnis einer 15-tägigen Reise des Görlitzer Hobbyfotografen Martin Eichler aus dem Jahr 2014. Martin Eichler benutzt Fotoapparate FZ8, G2 und aktuell G6 von Panasonic mit verschiedenen Objektiven. Unter dem Titel „**Uhyst schreibt Geschichte**“ präsentieren der Förderverein „Adelspädagogium-Dannenberghaus Uhyst“ e.V. sowie die Amateurfotografen Heike Unverzagt und Thomas Schnabel 16 außergewöhnliche Fotografien. Sie zeigen das Schloss, das Adelspädagogium und die Schleiferei – drei Gebäude, die das Ortsbild von Uhyst an der Spree prägen und die besondere Geschichte des Ortes dokumentieren.

„**Umweltgerechte Abfallentsorgung und Recycling – die Zukunft in Deinen Händen**“ ist das Thema einer Schau für Kinder und Jugendliche, die vom **30. Mai bis 8. Juli** in der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Filiale Niesky, Görlitzer Str. 2, zu sehen ist. Gezeigt wird, dass Wertstoffe wie Papier, Glas, Altkleider, Leichtverpackungen und Schrott durch technische Verfahren wieder in Rohstoffe umgewandelt werden und als Grundlage zur Herstellung hochwertiger Produkte dienen. Die Ausstellung wurde im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Bezirk Liberec und dem Landkreis Görlitz erarbeitet. Der Fokus lag auf den Themen Abfallvermeidung, -trennung, -entsorgung und Recycling.

Lesetipp: Wanderungen durch Ostritz



Mit „Wanderungen durch Ostritz gestern und heute“ bietet das Ostritzer Autorenpaar Marita und Tilo Böhmer einen optischen Überblick über die Geschichte und Gegenwart der Kleinstadt. Basierend auf einer noch größeren Ausstellung im Heimatmuseum Ostritz im vergangenen Jahr enthält das Buch rund 180 Bilder aus dem alten und neuen Ostritz mit markanten Motiven von Ortsbereichen, die sich in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert haben oder ganz verschwunden sind. Das Buch ist als Stadtrundgang angelegt. Er beginnt außerhalb von Ostritz an der B99, geht am Kloster St. Marienthal vorbei, führt dann in das heutige Ostritzer Zentrum und endet an der evangelischen Kirche.

Wanderungen durch Ostritz gestern und heute, Marita und Tilo Böhmer, 120 Seiten, rund 180 Abb., Graphische Werkstätten Zittau 2015, ISBN 978-3-946165-02-0, 14,90 €

Görlitzer Parkeisenbahn wird 40

In diesem Jahr wird die Görlitzer Parkeisenbahn 40 Jahre alt. Das wird mit einem großen Fest am **11. und 12. Juni** gefeiert. Neben dem ADLER werden weitere neun Triebfahrzeuge auf dem 665 Meter langen Rundkurs unterwegs sein.

Am Sonnabend beginnt das Fest um 14.30 Uhr mit Spiel und Spaß für Kinder, am Abend ab 20 Uhr gibt es Mondscheinfahrten und Musik.

Der Sonntag startet mit einem Frühschoppen ab 10 Uhr. Vor Ort sind Bundespolizei, ASB, Feuerwehr, ZVON, Huckaufs-Kinderfahrspaß, Verkehrswacht mit Fahrradparcour und Sicherheitssimulator, Bahnhofsmission, Kletterwand von der Cateedrale, Hüpfburg, Malen und Basteln, Kinderschminken sowie eine 7 1/4 Zoll Eisenbahn. An beiden Tagen um 15.30 Uhr findet eine Fahrzeugparade statt.

Fotowettbewerb „Unterwegs“ 2016

Der seit dem Jahr 2008 vom Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e.V. (FVKS) mit wechselnden Schwerpunktthemen durchgeführte Internationale Fotowettbewerb „Unterwegs“ hat dieses Mal das Thema „Schauplätze“. Bei der Motivwahl ist vieles möglich, so beispielsweise Orte, an denen etwas los ist, Menschen zusammenkommen und kamen, Kunst auf Menschen trifft ... und mehr. Gefragt sind Schauplätze in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (DE/PL/CZ) und in der südlichen Euroregion Spree-Neisse-Bober (deutscher Landkreis Spree-Neisse, polnische Landkreise Nova Sól, Wschowa, Zagań, Żary). Teilnehmen können Fotobegeisterte jeden Alters, prämiert wird in den Kategorien „Erwachsene (18+)“, „Jugendliche (< 18)“, „Fotoreportage“ und „Publikumsliebhaber“. Der FVKS als Veranstalter, lobt Preise im Wert von insgesamt über 1.500 Euro aus. Die Fotos werden online hochgeladen.

Bis zum 3. Juni sind ausgewählte Fotos und zahlreiche Fotoreportagen des letztjährigen Wettbewerbs zum Thema Industrie im Landratsamt in Niesky, Robert-Koch-Straße 1, zu sehen.

Bis zum 25. Juli können Motive eingesendet werden.

Kontakt: Cornelia Friedrich, ☎ 03581 767 83 25 | www.fotowettbewerb.fvks.eu

Wohin mit den Altbatterien?



Altbatterien gehören nicht in den Hausmüll! In Batterien stecken Metalle wie Eisen, Mangan, Nickel und Zink. Durch Recycling können diese Metalle wiedergewonnen, neu verwertet und somit in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden. Zudem enthalten Gerätebatterien einen geringen Prozentsatz an Schadstoffen wie Quecksilber, Cadmium und Blei. Altbatterien sollten vor der Entsorgung von batteriebetriebenen Geräten entnommen werden.

Verbraucher sind gesetzlich zur Rückgabe von Altbatterien verpflichtet. Die handelsüblichen Gerätebatterien und Akkus sind an einer Sammelstelle im Handel oder am Schadstoffmobil sowie einer Schadstoffannahmestelle abzugeben. Das Schadstoffmobil ist viermal im Jahr in den Ortschaften des Landkreises Görlitz unterwegs. Die Termine sind im Abfallkalender sowie unter www.kreis-goerlitz.de veröffentlicht. Die Schadstoffannahmestellen befinden sich auf dem Wertstoffhöfen der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH in Niesky, Am langen Haag (Mo.-Fr. 10-17 Uhr) sowie in Weißwasser/O.L. Muskauer Straße 134 (jeden Mi 14-16.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 9-12 Uhr). Die Sammelboxen der Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien zur unentgeltlichen Rückgabe sind meist in Kassennähe von Tankstellen, Baumärkten, Supermärkten, Drogeriemärkten, Discountern und Fachgeschäften aufgestellt. Sie leisten mit der Rückgabe Ihrer verbrauchten Batterien einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und helfen, möglichst viele Batterien fachgerecht zu recyceln.

Kontakt: Landratsamt Görlitz, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky, ☎ 03588 261-716, E-Mail: info@aw-goerlitz.de; www.kreis-goerlitz.de

29. Mai – Tag des offenen Umgebendehauses!



Nun schon zum 12. Mal gewähren Umgebendehausbesitzer Gästen einen Blick in ihre Stuben. Dieser Tag ist zu einer Tradition geworden, die hilft, für das Leben im Umgebendehaus zu werben. Umgebendehäuser prägen seit Jahrhunderten die Kulturlandschaft Oberlausitz in der Region Dreiländereck zwischen Polen, Tschechien und Deutschland. Die Eröffnung

des Umgebendehaustages wird durch Landrat Bernd Lange und Bürgermeister Frank Peuker in Großschönau vorgenommen. Beginn ist 10 Uhr im „Lieske-Häbler-Haus“, Niedere Mühlwiese 20. Über 100 Häuser können nicht nur auf deutscher Seite, sondern auch in Polen und Tschechien besichtigt werden (siehe Internet). In der Regel sind die Umgebendehäuser zwischen 10 und 17 Uhr geöffnet. Manche Häuser sind nur mit Führung zu erkunden. An einigen Orten erwarten Sie außerdem Handwerksvorstellungen, Ortsführungen, Ausstellungen oder Angebote für Kinder. Programmhefte liegen in den Touristinformationen und teils in den geöffneten Häusern aus. Beim diesjährigen Thema: „Textiles im Umgebendehaus“ werden u.a. Gerätschaften, die oft als Dachbodenfunde bei Bauarbeiten zum Vorschein kommen und von der täglichen Arbeit des Leinewebers zeugen, präsentiert. Ein Dank an dieser Stelle den



vielen Akteuren, durch die der Tag des offenen Umgebendehauses erst möglich wird.

Kontakt für Rückfragen: Stiftung Umgebendehaus, OT Neugersdorf, Ernst-Thälmann-Straße 42, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, ☎ 03586 3695815 oder 0152 0876 4846 (Herr Matthes), ☎ 03586 3695816 (Herr Rüdiger)
Informationen und alle geöffneten Häuser: www.stiftung-umgebendehaus.de

Der Umgebendehauspreis – Einsendeschluss 30. Mai

Eigentümer dieser historischen Bauwerke sowie Initiativen oder Vereine, die sich um dieses kulturelle Erbe unserer Region besonders verdient gemacht haben, können sich noch um den Umgebendehauspreis 2016 bewerben. Dieser wurde durch die Stiftung Umgebendehaus ausgelobt. 7000 Euro Preisgelder werden, nun schon zum 11. Mal, von der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und der Kreissparkasse Bautzen dafür bereitgestellt. Bewerben können sich alle Eigentümer die mit Fleiß, Sachverstand und Mühe ihr Umgebendehaus denkmalgerecht saniert haben. Die Bewerbungsunterlagen mit den Kriterien können auf der Webseite der Stiftung Umgebendehaus abgerufen werden.

Bertsdorf (Bertsdorf)

Hauptstraße 13, teilsaniertes Umgebendehaus (Blockstube / Umgebende)
Hauptstraße 26, Führung durch Eigentümer - saniertes Umgebendehaus um 1780

Buckow

Ringstraße 28b, Oberlausitzer Umgebendehaus - umgesetzt von Neugersdorf nach Buckow

Cunewalde

Czornebohstraße 2, Haus des Gastes „Dreiseitenhof“ mit offenem KFZ-Museum, Oldtimer Treffen
Erlenweg 7, Umgebendehaus um 1750 saniert
Erlenweg 14, Gaststätte „Kleene Schänke“ u.a. Handwerkerfest am Haus mit Vorführungen stündlich wechselndes Programm

Kirchweg 2, Umgebendehaus von 1800 saniert - Niedrigenergiehaus

Erlenweg 14, ab 11 Uhr Herr Bierke Treffpunkt: „Kleene Schänke“ in Niedercunewalde

Hauptstraße 19, unweit Gemeindeverwaltung, 12-16 Uhr mehrfach Führungen im Umgebendehaus-Park

Dittelsdorf (Zittau)

Hirschfelder Straße 31, ab 14 Uhr „Dittelsdorf - ein Umgebende-Guckkasten“ (Beitrag: 3,- € p.P.)

Hirschfelder Straße 31, Museum im Umgebendehaus, von 14-17 Uhr, freier Eintritt

Ebersbach-Neugersdorf

Georgswalder Straße 1, „Alte Mangel“ Umgebendehaus von

Oberer Kirchweg 26, Kaffeemuseum - Umgebendehaus-Hof von 1832 www.spree-museumshof.de

Oberer Kirchweg 25, „Grünsteinhof“ Umgebendehaus um 1750, Ferienhof mit verschiedenen Programmen

Rossgasse 2, saniertes Umgebendehaus um 1780

Eckartsberg (Mittelherwigsdorf)

Feldstraße 7 Museum im Umgebendehaus von ca. 1730 mit Führung

Eibau (Kottmar)

Hauptstraße 214a „Faktorenhof“ Museum (Touristinformation)

Martin-Luther-Straße 19 Umgebendehaus von 1830

Gröditz (Weißenberg)

Nr. 66, Unikates Umgebendehaus (1702) mit Fachwerkscheune Schilf gedeckt

Großbröhrendorf

Mühlstraße 5, Heimatmuseum zahlreiche Ausstellungsräume, original schwarze Küche m. Steigesse

Großschönau

An der Lausur 6, Umgebendehaus teilsaniert von 1669 mit farbiger Barockdecke

Kirchstraße 6, Umgebendehaus saniert nur von 9-12 Uhr (eingeschränkte Besichtigung)

Mauerweg 22, Vereinshaus Umgebendehaus (Museum vorrangig mit Trachten)

Niedere Mühlwiese 20, „Lieske-Häbler-Haus“ 10 Uhr Eröffnungsveranstaltung

Theodor-Haebler-Str. 23, ehem. Schule von 1826, Doppelstube (nur einige Räume zum Besichtigen)

Theodor-Haebler-Str. 25, ab 14 Uhr Peter Dorn: Führung und Besichtigung Umgebendehaus

Hinterhermsdorf (Sebnitz)

Dorfbachweg 25, Vereinshaus mit Vorführung spinnen am Spinnrad u. a. Mitmachangeboten

Hertigswalder Straße 20, „Kaukasusstube“ Umgebendehaus mit Ausstellung und Führung

Neudorfstraße 2, „Waldarbeiterstube“ Umgebendehaus von 1806 Doppelstube mit kl. Museum

Weißbergstr. 1 (Haus des Gastes), 10.30 Uhr Führung „Umgebendehauptstadt der Sächsischen Schweiz“

Königstein

Pfaffenberg 15, Kulturdenkmalhaus, Umgebendehaus Kernbau von 1587, Rundgang mit Hausbroschüre

Lückendorf (Oybin)

Oberaue 12, Ferienwohnung - Urlaub im Umgebendehaus, 18. Jh., Führung bei Bedarf

Neugersdorf (Ebersbach-Neugersdorf)

Ernst-Thälmann-Str. 42, Geschäftsstelle der Stiftung Umgebendehaus, Infostand zum Umgebendehaustag

Ernst-Thälmann-Str. 42, Infostand: Sächsischer Verein für Volksbauweise e.V.

Ernst-Thälmann-Str. 42, Fach-Hand-Werk.de (Architekt Jürgen Böhmer, Bausachverständiger Matthias Heine, Lehrhandwerk Udo Mühle, Leimbauer Steffen Seidel, Restaurierung Kai Zänker, Raumausstattung Schwarzmeier

Ernst-Thälmann-Str. 42, Präsentation rund um textiles durch den Vereins Lebensträume e. V.

Neusalza-Spremberg

Zittauer-Straße 37 Museum „Reiterhaus“

Niedercunnersdorf (Kottmar)

Gartenweg 22, unsaniertes Umgebendehaus mit Stall u. Scheune 18.Jh.

Niedere Hauptstraße 37, Museum „Alte Weberstube“ Führungen

Hauptstraße 65, Haus des Gastes - Tourist Information

Obercunnersdorf (Kottmar)

Hauptstraße 65, Markt mit Handwerkervorführung, Verkaufsständen u. Trödel

Hauptstraße 65, „Pfarrer-Heinz-Leßmann-Stube“ Schuhmacher, Vorführung 11 und 14 Uhr

Hauptstraße 65, 14:30 Uhr Ortsführung zu ausgewählten Umgebendehäusern ab Torist Info

Hauptstraße 65, Ortsrundfahrten mit Pferdekutsche nach Bedarf ab Tourist Info

Hauptstraße 95, Umgebendehaus 18. Jahrhundert

Hauptstraße 120, Trödelmarkt am Umgebendehaus aus der Zeit um 1700

Hintere Dorfstraße 70 & (Löbau, Raststätte Klose B6) Ferienhof „Am Spreequell“ & Vereinsangebot: Fahrradrunde von Löbau nach Cunewalde

Klippelgasse 2, Museum Schunkelhaus

Strahwalder Straße 1, Umgebendehaus mit Ausstellung Ölmegäld und Aquarelle von Wolfgang Schütze

Hauptstraße 28, „Haus der Sinne“ - gemütliches Ladengeschäft

Hauptstraße 57, saniertes Umgebendehaus von 1698

Hauptstraße 64, Schiefermalerei mit Frau Kummerlöw im Garten

Hauptstraße 66, Korbflechten - Korbmacherei Heinrich

Hauptstraße 80, Café u. Ferienwohnungen

Hauptstraße 162, 8 Uhr Hähnewettkrähen, Vereinslokal

Max-Klühs-Straße 6, Besichtigung Fachwerk u. Leimbau, ggfs. Handwerksvorführung

Obergurig

Schulstraße 4, Umgebendehaus von 1810, Alte „Huf u. Waffenschmiede“ z. Zt. in Sanierung

Oderwitz

Birkenweg 7 (Oberoderwitz) Kleines Häusleranwesen mit vielen alten Geschichten...

Ostritz

Klosterstraße 1, Heimatmuseum, Umgebendehaus um 1660, Bücherlohmart auf zwei Etagen

Oybin

Ortsteil Hain Buswendeplatz, 10 Uhr Ortsführung ab Hain -grenzüberschreitende Themenführung Hr. Rainer Danzig

Ruppersdorf

Untere Dorfstraße 53 „Räucherhäusel“ Umgebendehaus 1831, Führung 11-16 Uhr halbstündig

Schöna (Reinhardtshaus-Schöna)

Hauptstraße 30a Heimatstube Schöna, Umgebendehaus um 1780

Schönbach

Niederdorfstr. 29, Umgebendehaus von 1842, originale Ausstattung / Ziegeldach 1865, unikat, teilsaniert

Sebnitz

Hertigswalder Straße 20 „Kaukasusstube“ Umgebendehaus um 1750 mit Ausstellung

Seiffenhensdorf

Neugersdorfer Straße 7, „altes Windmüllerhaus“ Umgebendehaus um 1820

Nordstraße 21a, 10 Uhr Ortsführung ab Museum Karassek mit Olaf Menges (Dauer 2 Stunden)

Weißweg 23, „Umgebendehaus - Schauhaus, original restauriert, einer der ältesten Stockwerksbauten

von 1614 aus böhmischer Zeit, mit Schopfwalm-Dach

Rumburger Straße 46a, Haus „Bulnheim“ Faktorenhof von 1754, Programm - Thema Textil

Sohland/Spree

Hauptstraße 129, Umgebendehaus in Sanierung Erläuterung zum Baugeschehen - Handwerker vor Ort

Hainspacher Str. 19a, Heimatmuseum, Umgebendehaus ~1680 mit Anbau um 1780, ehem. m. Vorlaube

Waldorf (Kottmar) Lange Gasse 7, „Haus Spinnwebe“ Vorführung Handweberei

Waltersdorf (Großschönau)

Hauptstraße 28, Naturparkhaus Zittauer Gebirge (ehemaliger Kretscham)

Weigsdorf-Köblitz (Cunewalde)

Oberlausitzer Straße 13, ab 10 Uhr Herr Kanig, Treffpunkt: Hotel „Alter Weber“ Weigsdorf-Köblitz

Weißenberg

Mühlbergastraße 10, Handwerkerhaus von 1651, in Sanierung mit „schwarzer Küche“ als Pilgerhaus gepl.